

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3053

der Abgeordneten Volker Nothing (AfD-Fraktion) und Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8315

Gesundheitskosten durch die medizinische Versorgung von „Flüchtlingen“ nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Asylbewerber sowie abgelehnte Asylbewerber mit und ohne Duldung sowie Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln nach § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 4 Satz 1 sowie § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das gilt ebenfalls für deren medizinische Versorgung. Es ergeben sich in diesem Bereich Einschränkungen aus dem AsylbLG, die jedoch nur für die ersten 18 Monate des Aufenthalts gelten. Bis dahin „sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen zu gewähren.“ Die Versorgung ist jedoch umfangreicher als durch diese Formulierung suggeriert, denn sie umfasst auch die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln (inklusive zur Genesung/Besserung/Linderung von Krankheiten/Krankheitsfolgen erforderlicher Leistungen), medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen und sogar empfohlene Schutzimpfungen. In den Antworten auf die Kleine Anfrage 2018¹ und die Mündliche Anfrage 1108² führte die Landesregierung bereits zu gesundheitsbezogenen Leistungen für „Flüchtlinge“ aus. Es tellen sich einige Nachfragen.

1. Welche Gesundheitskosten bzw. Zahlungsverpflichtungen für Behandlungen von Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, sind im Land Brandenburg entstanden? Um wie viele Behandlungsfälle handelte es sich jeweils? Bitte für die Jahre 2013 bis 2022 jährlich nach Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Land Brandenburg aufschlüsseln - und zwar für die Anzahl an Behandlungsfällen und die Beträge, die
 - a) die Kommunen dem Land zur Erstattung eingereicht haben,
 - b) das Land den Kommunen jeweils erstattet hat,

¹ Vgl. „Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht“, in: https://www.parldok.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_5600/5637.pdf (01.06.2022), abgerufen am 14.08.2023.

² Vgl. „Gesundheitsbezogene Leistungen nach SGB II und SGB XII für anerkannte Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge im Land Brandenburg“, in: <https://www.parldok.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/plpr/69-027.pdf> (22.06.2022), abgerufen am 14.08.2023.

- c) das Land den Kommunen nicht erstattet hat,
- d) in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes entstanden sind,
- e) sonstig vom Land nach dem AsylbLG getragen wurden (bitte erläutern).

Bitte die jährlichen Gesamtkosten, die in dem Zusammenhang entstanden sind, angeben. Bitte ebenfalls jährlich für den Zeitraum 2013 bis 2022 angeben, wie viele Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sich zum Stichtag 31.12. insgesamt im Land Brandenburg aufgehalten haben.

zu Frage 1: Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die sich jeweils im Zeitraum 2013 bis 2022 zum Stichtag 31.12. insgesamt im Land Brandenburg aufgehalten haben, kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Jahr	Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG in Brandenburg zum Stichtag 31.12.
2013	5 660
2014	9 927
2015	29 347
2016	17 970
2017	15 266
2018	15 250
2019	15 668
2020	16 080
2021	14 435

Quelle: Statistik Berlin-Brandenburg, Zeitreihen, Leistungen an Asylbewerber

Für das Jahr 2022 liegt noch keine Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zu Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach dem AsylbLG vor.

a) - c): Nach der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) wurden die Gesundheitskosten den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht gesondert erstattet. § 6 Absatz 1 Satz 1 LAufnG a. F. sah die Zahlung einer jährlichen Pauschale an die kommunalen Aufgabenträger für den betroffenen Personenkreis „zum Ausgleich aller durch die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten“ vor. Dem Land liegen deshalb keine Daten zur konkreten Höhe der Gesundheitskosten in den Landkreisen und kreisfreien Städten vor dem 1. April 2016 vor.

Die Erstattung der Kosten für Gesundheitsleistungen gem. § 15 Abs. 1 LAufnG i.V.m. § 10 Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGERstV) erfolgt nach Kostennachweis. Die Anzahl der Behandlungsfälle ist dem Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als Erstattungsbehörde im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens durch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht vorzulegen.

Die Höhe der von den Landkreisen und kreisfreien Städten beantragten und an diese erstatteten Kosten für medizinische Behandlungen für Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Für die Erstattungsjahre 2016 bis 2019 liegen keine Kenntnisse über Abweichungen von Antrags- und Erstattungssummen vor.

Jahr	Höhe der beantragten Gesundheitskosten	Höhe der erstatteten Gesundheitskosten lt. Endabrechnung
Ab 1. April 2016		24.383.415,21 €
2017		29.285.961,74 €
2018		28.877.232,03 €
2019		32.367.569,99 €
2020	33.904.736,14 €	31.648.933,87 €
2021	32.424.274,95 €	35.289.469,16 €

Quelle: Endabrechnungen LASV

Für das Erstattungsjahr 2022 wurden bisher nur Abschläge gezahlt. Von den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden im Rahmen der Endabrechnung für das Jahr 2022 insgesamt 41.638.802,66 € für Gesundheitskosten im Sinne des § 15 Abs. 1 LAufnG i.V.m. § 10 LAufnGERstV beantragt. Die tatsächliche Höhe der Gesundheitskosten wird im Rahmen der Endabrechnung ermittelt. Die endgültige Erstattungssumme liegt erst nach Abschluss der Endabrechnung frühestens Ende 2023 vor.

d): Die jeweiligen jährlichen Gesamtkosten für medizinische Leistungen für die Jahre 2013 bis 2022, die in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes entstanden sind, sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) in der Erstaufnahmeeinrichtung
2013	2.187.514 €
2014	3.256.314 €
2015	5.826.071 €
2016	9.303.155 €
2017	8.557.894 €
2018	8.904.506 €

2019	8.042.808 €
2020	6.970.769 €
2021	6.359.178 €
2022	7.095.707 €

Quelle: Gesundheitskosten der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg durch die medizinische Versorgung von Flüchtlingen nach dem AsylbLG, Bearbeitungsstand 30.08.2023

e): Sonstige vom Land nach dem AsylbLG getragenen Gesundheitskosten bzw. Zahlungsverpflichtungen für Behandlungen von Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, bestehen nicht.

2. Welche sind die fünf wichtigsten Gründe für eine Nichterstattung entsprechend Frage 1c)?

zu Frage 2: Gemäß § 1 LAufnGERstV erfolgt die Kostenerstattung für die nach dem LAufnG übertragenen Aufgaben jährlich auf Antrag der Landkreise und kreisfreien Städte durch Erstattungsbescheid der Erstattungsbehörde. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr (Grundsatz der Kassenwirksamkeit). Gem. § 3 Satz 2 LAufnGERstV können von der Erstattungsbehörde zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Kostenerstattungsansprüche begründende Unterlagen vor Ort eingesehen oder angefordert werden.

Der wichtigste Grund für eine Differenz der tatsächlichen Erstattungssumme von der beantragten Summe liegt darin, dass das LASV im Rahmen der i.S.d. § 3 Satz 2 LAufnGERstV durchgeführten Stichproben Abweichungen von dem Grundsatz der Kassenwirksamkeit festgestellt hat. In diesen Fällen wurden Summen angegeben, die noch nicht oder nicht mehr kassenwirksam waren. Diese Teilsummen wurden dann im Antrag korrigiert.

In den übrigen Fällen handelt es sich um Eingabefehler in den Anträgen, die nach erfolgter Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kostenerstattungsansprüche begründende Unterlagen korrigiert wurden.

3. Wie lauten die Antworten für Frage 1 aufgeschlüsselt nach human- bzw. zahnmedizinischer bzw. psychotherapeutischer Versorgung?

4. Wie lauten die Antworten für Frage 1 aufgeschlüsselt nach ambulanter bzw. stationärer Behandlung?

zu den Fragen 3 und 4: Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der geltenden Erstattungsregelungen nach dem seit dem 1. April 2016 geltenden LAufnG kann keine Differenzierung zwischen Kosten für ambulante und Krankenhausbehandlungen oder human- und zahnmedizinische Behandlungen vorgenommen werden. Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 LAufnG werden die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des AsylbLG (für sog. Grundleistungsbeziehende) und die den Krankenkassen nach § 264 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu erstattenden Aufwendungen für die Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (für sog. Analogleistungsbeziehende) nach Kostennachweis gesondert erstattet. Die Abrechnung der Gesundheitskosten im Sinne des § 15 Absatz 1 LAufnG erfolgt folglich nicht getrennt voneinander. Die Landkreise und kreisfreien Städte rechnen gegenüber der Erstattungsbehörde die insgesamt verauslagten Kosten der Gesundheitsversorgung ab. Gleiches gilt für etwaige nach § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährten psychotherapeutischen Behandlungen.

In der Zentralen Ausländerbehörde werden die in der Erstaufnahmeeinrichtung entstandenen Versorgungskosten ebenfalls nicht in der erbetenen Differenzierung erfasst und gebucht.

5. Welche Kosten für Dolmetscherleistungen fielen für die Jahre 2013 bis 2022 mit Bezug zur medizinischen Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG für das Land Brandenburg an und welche in den Kommunen? Bitte für die Jahre 2013 bis 2022 jährlich nach Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Land Brandenburg aufschlüsseln - und zwar für Behandlungsfälle und die Beträge, die
- a) die Kommunen dem Land zur Erstattung eingereicht haben,
 - b) das Land den Kommunen jeweils erstattet hat,
 - c) das Land den Kommunen nicht erstattet hat,
 - d) in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes entstanden sind,
 - e) sonstig vom Land getragen wurden (bitte erläutern).

Bitte die jährlichen Gesamtkosten, die in dem Zusammenhang entstanden sind, angeben.

zu Frage 5: Eine genaue Aufschlüsselung von Dolmetscherleistungen, die über § 6 AsylbLG von den kommunalen Leistungsbehörden im Rahmen einer Ermessensentscheidung bewilligt werden, ist nicht möglich, weil alle nach § 6 AsylbLG gewährten „sonstigen Leistungen“ gem. § 15 Abs. 2 LAufnG i.V.m. § 10 Nr. 2 LAufnG-ErstV gebündelt bei der Erstattungsbehörde eingereicht und abgerechnet werden.

Auch in der Zentralen Ausländerbehörde werden die hier erfragten Kosten nicht in der erbetenen Differenzierung erfasst und gebucht.

6. Gab oder gibt es Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Land und Kommunen über die Kostenerstattungspflicht des Landes? Falls ja: Wie viele Verfahren sind anhängig und wie viele sind bereits abgeschlossen? Wie viele Verfahren wurden jeweils (überwiegend) zugunsten/zuungunsten des Landes entschieden und wie viele haben sich auf andere Weise erledigt? Bitte für die Jahre 2013 bis 2022 jährlich aufschlüsseln.

zu Frage 6: Es bestehen bzw. bestanden insgesamt neun Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu der landesaufnahmerechtlichen Kostenerstattungsverpflichtung des Landes gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten – keine davon bezieht oder bezog sich auf die Kostenerstattung für Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG. Klagegegenstand waren und sind Investitionskosten i.S.d. § 14 Abs. 6 LAufnG oder Vorhaltekosten i.S.d. § 15 Abs. 5 LAufnG.

In der folgenden Übersicht sind die aktuellen Verfahrensstände ausgewiesen:

Jahr der Klageerhebung	Verfahrensgegenstand und Stand des gerichtlichen Verfahrens
2014	Investitionskosten; Klagerücknahme
2015	Investitionskosten; Klage auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand; Verfahren noch nicht abgeschlossen
2016	Investitionskosten; Außergerichtliche Einigung auf Anregung des Gerichts
2018	Vorhaltekosten, Verfahren noch nicht abgeschlossen
2018	Vorhaltekosten; Verfahren noch nicht abgeschlossen
2020	Vorhaltekosten; Verfahren noch nicht abgeschlossen
2021	Vorhaltekosten; Klagerücknahme
2021	Vorhaltekosten; Klagerücknahme
2021	Investitionskosten; Verfahren noch nicht abgeschlossen

7. Gab oder gibt es Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Land und Ärzten, Psychotherapeuten oder Dolmetschern wegen deren Honorarforderungen? Falls ja: Wie viele Verfahren sind anhängig und wie viele sind bereits abgeschlossen? Wie viele Verfahren wurden jeweils (überwiegend) zugunsten/zuungunsten des Landes entschieden und wie viele haben sich auf andere Weise erledigt? Bitte für die Jahre 2013 bis 2022 jährlich aufschlüsseln.

zu Frage 7: Derartige Rechtsstreitigkeiten sind der Landesregierung nicht bekannt.